



STADT NEUENBURG AM RHEIN

S A T Z U N G

über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Grißheim, Stadt Neuenburg am Rhein

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein am 22. Oktober 1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Grißheim, Stadt Neuenburg am Rhein, werden festgelegt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen dieses im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Grißheim, Stadt Neuenburg am Rhein, werden in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan vom 10. September 1990 dargestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Neuenburg am Rhein, den 23. Oktober 1990


Schweinlin
Bürgermeister



— Angezeigt —
gem. § 11 BauGB
08 JAN 1991
Freiburg, den
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

Nachrichtlicher Hinweis

Das Landesdenkmalamt Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 16.5.1990 mitgeteilt, daß sichergestellt sein muß, daß die ausgewiesene westliche Grenzlinie der zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke nicht überschritten wird.

Beeinträchtigungen der Flurstücke Nrn. 4501, 4502, 144/3, 144/5 und des Geländestreifens 4417/2 (ehem. Wassergraben) sind unbedingt auszuschließen. Vorsorglich sind in die jeweiligen künftigen Baugenehmigungen auf den Grundstücken im Geltungsbereich der Abrundungssatzung die Bestimmungen von § 20 DSchG bzgl. zufälliger Funde aufzunehmen.



Es wird bestätigt, daß der Inhalt der Satzung sowie des angeschlossenen Lageplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Neuenburg am Rhein übereinstimmt.

(Ausgefertigt) Neuenburg am Rhein, den 23. Oktober 1990



Schweinlin
Schweinlin
Bürgermeister

Bekanntgemacht entsprechend der Bekanntmachungssatzung durch die Badische Zeitung vom 19.01.1991.

Die Abrundungssatzung wurde damit am 19.01.1991 rechtsverbindlich.

Entschädigungsansprüche gem. § 44 BauGB erlöschen am 31.12.1994.

Neuenburg am Rhein, den 30. Januar 1991



Schweinlin
Schweinlin
Bürgermeister

— Angezeigt —
gem. § 11 BauGB

08. JAN. 1991

Freiburg, den
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald



Ramming
Ramming